

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

1. Jahrgang

Berlin, den 17. November 1934

Blatt 7

Inhalt: Verschlusssachenbezeichnung. S. 21. — Ausgaben der Waffenschulen. S. 22. — Devijenanforderungen. S. 22. — Buchungsstellen bei den Heeresfeldzeug- und Festungsbaudienststellen. S. 22. — Berichtigung. S. 22. — Beiträge zur M. G. Volkswohlfahrt. S. 22. — Tornister aus Segeltuch. S. 23. — Berichtigung. S. 23. — Neuregelung der Kraftfahrsonderbekleidung und Ausrüstung. S. 23. — Formveränderungen. S. 24. — Anschriften. S. 24. — Versorgung vorzeitig ausscheidender Soldaten des Heeres der Jahrgänge 1931, 1932 und 1933. S. 24. — Krankenberichterstattung der Militärärztlichen Akademie. S. 24. — Wirtschaftsdienstweg beim Gerätanschub. S. 24. — Schriftverkehr im Reichsheere. S. 24. — Berichtigung der Schießvorschrift für das schwere Maschinengewehr (H. Dv. 73) und der Schießvorschrift für Minenwerfer (H. Dv. 111). S. 25. — M. G. Nichtgerät. S. 25. — Bezüge für M. G. S. 25. — Wischstock zur Pistole 08. S. 25. — Austausch von Seitengewehren. S. 25. — Verwertung der Rohstoffe des ausgesonderten Nachrichtengeräts. S. 25. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 25. — Außerkrafttreten einer Vorschrift. S. 25. — Notiz. S. 25.

77. Verschlusssachenbezeichnung.

Unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz des beim Versenden der Verschlusssachen-Vorschrift (H. Dv. g 2) ergangenen Erlasses v. 11. August 1934 Nr. 983. 5. 34 Abw. III a g wird folgendes bestimmt:

1. Druckvorschriften und andere Vorschriften in Buchform, die vor Wiedereinführung der Verschlusssachenbezeichnung »N. f. D.« als offene Vorschriften herausgegeben waren, obwohl sie ihrem Inhalt nach als geheim im Sinne des Gesetzes gegen Landesverrat — § 88 R. St. G. B. in der Fassung v. 24. 4. 34 — anzusehen sind, müssen nachträglich diese N. f. D.-Bezeichnung nebst Geheimhaltungsvermerk erhalten. Dieser hat zu lauten: »Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung vom 24. 4. 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.«

Diesen Geheimhaltungsvermerk, dessen Wortlaut der Ziffer 9 der neuen H. Dv. g 2 entspricht, müssen auch alle g. u. N. f. D.-Vorschriften usw. erhalten, die den früher gültigen Geheimhaltungsvermerk tragen.

2. Zeichnungen, Karten, Pläne, Lichtbilder und Darstellungen ähnlicher Art, die künftig dem N. f. D.-Begriff unterliegen, brauchen nachträglich nicht entsprechend bezeichnet zu werden.
3. Außer der nach Ziffer 1 Schlußabsatz vorzunehmenden Änderung haben alle beteiligten Dienststellen die Neuierung (N. f. D.-Bezeichnung und Geheimhaltungsvermerk) bei nachstehenden Vorschriften bis zum 31. 12. 34 durchzuführen.

H. Dv. 33	H. Dv. 119 B (Schußtafel-
» 65 Teil 1. 5. 8. 9	sammelheft) mit
» 105/2	Nr. 1, 2, 3 u. 4
» 107	nebst Anhängen
» 119 A (Schußtafel-	» 119 D (Schußtafel-
sammelheft)	sammelheft) mit
mit Nr. 1, 2	Nr. 2 und An-
u. 4 nebst An-	hang a zu Nr. 2
hängen	» 119/114

H. Dv. 119/122

» 119/131

» 119/132

» 119/133

» 119/143

» 119/403

» 119/404

» 119/911

» 119/1912

» 173

» 197 O

» 197 V

» 241

» 305

» 398 J

» 398 N

» 398 P

» 450

» 452

» 454

» 464

D. 23

D. 84

D. 87

D. 133

D. 137

D. 162/1

D. 162/2

D. 165

D. 170

D. 174

D. 225

D. 257

D. 275

D. 276

D. 277

D. 288

D. 295

D. 349

D. 358/1

D. 358/2

D. 425

D. 446

D. 451

D. 504

D. 511

D. 512

D. 512/1

D. 535

D. 538 (schwarzes Heft
» Sperren«)

D. 554

D. 555

D. 556

D. 557

D. 558

D. 559

D. 560

D. 561

D. 562

D. 563

D. 564

D. 566

D. 567

D. 568

D. 569

D. 571

D. 572

D. 573

D. 574

D. 605

D. 851

D. 852

D. 854

D. 855

D. 876

D. 877

D. 888

D. 889

D. 901

D. 902

D. 905

D. 944

Anleitung zum Ein- und
Ausladen mit fahr-
baren Eisenbahnlade-
rampen (ZLR)

H. Dv. g 6 (Seft 1 u. 2)

D. 304*
D. 305*
D. 307*
D. 310*
D. 357*
D. 378*
D. 415*
D. 427*
D. 429*
D. 458*
D. 459*

D. 467*
D. 470*
D. 471*
D. 480*
D. 482*
D. 483*
D. 550*
D. 580*
D. 581*
D. 813*
D. 843*
D. 849*
D. 958*

4. In vorstehendem Verzeichnis konnten andererseits zahlreiche bisherige geheime Vorschriften zur Erleichterung ihres Gebrauchs bei der Truppe als N. f. D.-Vorschriften bezeichnet werden; sie müssen daher ebenfalls nach Ziffer 3 neu gekennzeichnet werden.
5. Nach dem 31. 12. 34 sind alle Druckvorschriften usw., die keine Verschlusssachenbezeichnung tragen, als offene Vorschriften anzusehen, die bei Verrats-handlungen in objektiver Hinsicht nicht den Schutz des Gesetzes gegen Landesverrat genießen und nicht den Bestimmungen der Verschlusssachen-Vorschrift unterliegen.
6. Zur Erleichterung für die Dienststellen und zur Verminderung des Schreibwerks wird die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung (H. Dv.) den Wehrkreis-kommandos I—VII sowie den Heeresdienststellen Breslau und Kassel eine größere Anzahl Vordrucke (auf der Rückseite gummiert) für jede Vorschrift, und zwar
 - a) 2 Stück mit der Bezeichnung »Nur für den Dienstgebrauch« und
 - b) 1 Stück mit dem Geheimhaltungsvermerk überweisen.

Die Vordrucke zu a sind für den Einband und das innere Titelblatt, der Vordruck zu b nur für die Rückseite des Einbandes oder des Titelblattes bestimmt. Hastet der Vordruck zu a bei gewissen Einbänden (z. B. Kunstleder) nicht, muß die Bezeichnung »Nur für den Dienstgebrauch« in anderer geeigneter Weise auf dem Einband angebracht werden, soweit dies irgend möglich ist.

Die Dienststellen fordern ihren Bedarf bei dem Wehrkreis-kommando oder bei der Heeresdienststelle an, in deren Bezirk sie liegen. Etwaiger Mehrbedarf wäre von den Wehrkreis-kommandos (Heeresdienststellen) bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung zu beantragen.

Der Rw. Minister, 7. 11. 34. W A/Bd.

78. Ausgaben der Waffenschulen.

Die Ausgaben der Waffenschulen sind ebenso wie die der Jahrschulungslehrgänge bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1934 nach den Buchungstabellen für 1934 (vgl. Kap. VIII A 3 Tit. 31) zu buchen.

Abweichende Angaben in den Stärkenachweisungen über Buchung der Arbeiterlöhne gelten erst vom Rechnungsjahr 1935 ab. Der Haushalt und die Buchungstabellen für 1935 werden weitere Anordnung über die Kostenverrechnung für die Waffenschulen enthalten.

Der Rw. Minister, 13. 11. 34. H. Heer.

79. Devisenanforderungen.

Bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (Reichs-gesetzbl. 1933 I S. 1088) ist im Zusammenhang mit der am 1. 10. 1934 eingeführten Neuordnung der Devisen-

bewirtschaftung eine zentrale »Meldestelle für Devisen-anforderungen« außer den Devisen für die Wareneinfuhr, d. h. also für den gesamten sonstigen Dienstleistungsverkehr eingerichtet worden. An diese Meldestelle müssen fortan zentral von der Heeresleitung (B 1) alle Anträge auf Erteilung devisenrechtlicher Genehmigungen — ausgenommen Devisen für Wareneinfuhr — gerichtet werden. Bei den Devisenstellen der Landesfinanz-ämter sind daher von den nachgeordneten Dienststellen fortan Anträge auf Zuteilung von Devisen nicht mehr zu stellen. Diese Anträge sind vielmehr für die Folge der Heeresleitung (B 1) unmittelbar vorzulegen.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bedarf zunächst eines Voranschlags über den gesamten Devisenbedarf für die Zeit bis Ende März 1935 und dann für jedes weitere Vierteljahr. Zu diesem Zweck melden die Dienststellen, die Devisen bedürfen, die bis Ende März 1935 notwendigen Devisen getrennt nach Landeswährungen bis zum 25. 11. 1934 der Heeresleitung (B 1) unmittelbar an. Der Bedarf für jedes weitere Kalendervierteljahr ist ebenso zum 20. 3., 20. 6., 20. 9. und 20. 12. j. J. im voraus anzumelden.

Für jede einzelne Devisenanforderung ist der Verwendungszweck genau anzugeben. Die Anforderungen sind ihrer Dringlichkeit nach zu ordnen und im einzelnen zu begründen. Alle nur irgend entbehrlichen Devisenzahlungen sind zu vermeiden.

Die von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zu erteilende allgemeine Devisengenehmigung umfaßt nur die Genehmigung dem Grunde nach, sie berechtigt jedoch nicht zu unmittelbaren Devisenanforderungen bei der Reichsbank, wie es bisher möglich war. Zu diesem Zweck haben vielmehr die Dienststellen ihren Devisenbedarf rechtzeitig unter Angabe des Bedarfstages und entsprechender Begründung bei der Heeresleitung (B 1) unmittelbar anzumelden. Die angemeldeten Beträge werden dann von der Meldestelle für Devisenbewirtschaftung nach Maßgabe des verfügbaren Devisenbestandes zugeteilt. Auf den Zuteilungsbescheid in Verbindung mit der allgemeinen Genehmigung wird die Reichsbank alsdann die benötigten Devisen bis zu der im Bescheid angegebenen Höhe aus-händigen.

Der Rw. Minister, 14. 11. 34. B 1 VI 1.

80. Buchungsstellen bei den Heeresfeldzeug- und Festungsbaudienststellen.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bei den Nachschub-Verbindungsstellen, Heereszeugämtern, Heeresmunitionsanstalten, Festungsbaugruppen und Baugruppen eingerichteten Buchungsstellen Teile der Dienststellen, zu denen sie gehören, sind.

Die Bezeichnung »Zahlmeisterverwaltung« dürfen sie nicht führen.

Der Rw. Minister, 5. 11. 34. B 1 VI.

81. Berichtigung.

In den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1934 S. 17 Nr. 55 ist bei dem angeführten Erlass vom 29. 8. 1934 hinter Nr. 996/34 noch zu setzen: »g. R.«.

Der Rw. Minister, 8. 11. 34. B 1 III 1.

82. Beiträge zur NS-Volkswohlfahrt.

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer der NS-Volkswohlfahrt dürfen die Beiträge für die NS nicht im Wege des amtlichen Gehaltsabzuges geleistet werden, sondern sind von den Mitgliedern an die zu-

ständigen Ortsgruppen selbst abzuführen, vgl. »Der Reichswehrminister« Az. 1 p. 91 vom 5. 4. 34.

Die Beträge dürfen daher durch die Amtskassen gemäß § 2 (3) der HKMO. — H. Dv. 325 — nicht abgezogen werden (vgl. S. B. Bl. 1929 S. 116 Ziffer 397). Sollte jedoch bei einzelnen Truppenteilen ein so großer Teil der Wehrmachtangehörigen Mitglieder der NSB sein, daß Rückschlüsse auf Stärke und Zusammensetzung einzelner Truppenteile gezogen werden könnten, dürfen die Beiträge als Privatabzüge nach Ziffer 64 der B. Rp. G. (Anlage 1 der HKMO. — H. Dv. 325 —) einbehalten werden.

In diesem Falle sind die Geldbeträge von den Dienststellen gesammelt in einer Summe an die NSB abzuführen. Auf Wunsch könnte den Beauftragten der NSB Einsicht in die von den Dienststellen zu führenden Listen (Privatabzugslisten) gewährt werden.

Der Rvw. Minister, 9. 11. 34. B I VI 2.

83. Tornister aus Segeltuch.

Die Trageversuche mit dem neuen Rückengepäck sind abgeschlossen.

An Stelle des jetzigen Tornisters wird ein Tornister aus Segeltuch unter der Bezeichnung »Tornister 34« mit bisherigen Tornistertrageriemen aus Leder eingeführt. Ferner wird zur Entlastung des Koppels ein als Bestandteil zur Feldbluse gehörendes Tragegestell aus Gurtband (2 Trageriemen) eingeführt. Das bisherige Soll für Tornister bleibt unverändert. Tragezeit und Größen werden noch bestimmt. Für die Bestellung sind bis auf weiteres die bisherigen Tornistergrößen maßgebend. Proben, Beschreibungen und Abnahmevorschriften werden später ausgegeben. Die Truppen sollen allgemein mit dem neuen Tornister nach und nach ausgestattet werden. Sie haben dazu ihren derzeitigen Bedarf beim zuständigen Heeresbekleidungsamt zum 1. 12. 34 anzumelden. Die Kosten trägt das Reichswehrministerium. Über die weitere Verwendung der Tornister a/A folgt Befehl.

Der Rvw. Minister, 1. 11. 34. B 5 III b.

84. Berichtigung.

Andere in S. M. Seite 17 Nr. 56 Ziffer 1 Abs. 2 Zeile 2 die Zahl »8« in: »6«.

Der Rvw. Minister, 6. 11. 34. B 5 III a.

85. Neuregelung der Kraftfahrsonderkleidung und Ausrüstung.

Die Trageversuche mit Kraftfahrsonderbekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind abgeschlossen.

I.

1. Es werden hiermit eingeführt:

a) für Kraftstradfahrer und Kraftstradbeifahrer:

1 »Schutzmantel« aus grauem Gummistoff, dazu versuchsweise Dienstgradabzeichen aus Aluminiumtreffen auf beiden Oberarmen (1 Streifen für Unteroffiziere, 2 Streifen für Offiziere),

1 »Schutzbrille«,

ferner für den Winter als Kälteschutz:

1 wollene, gestrickte »Schlupfjacke«,

1 Paar »Überstrümpfe«,

1 Paar »Überhandschuhe«;

b) für Kraftfahrer (Kraftwagenführer und Kraftwagenbegleiter), ausgenommen die Fahrer zu d:

1 »Übermantel« aus feldgrauem, wasserabstoßend imprägniertem Mantelstoff mit Wollfutter,

1 »Schutzbrille«,

1 Paar »Überhandschuhe«;

c) für Besatzungen auf Kraftfahrzeugen mit ungeschützten Sitzen (ausgenommen ständig oder zeitweise verlastete Mannschaften):

1 »Übermantel«,

1 Paar »Überstrümpfe«;

d) für das Bedienungspersonal und die Besatzungen der Pzfw. und Kpfw.-Nachbildungen:

Zum Dienst im und am Fahrzeug:

1 »Schutzmütze« aus schwarzem gewirktem Stoff mit loser Schwammgummieinlage,

1 »Feldjacke« mit aufgesteppten Schulterklappen,

1 »Feldhose« aus schwarzem Feldblusen- bzw. Hosentuch,

1 dunkelgraues »Trikothemd« mit angelegtem Kragen, dazu

1 schwarzer »Schlips« außerhalb des Fahrzeugs.

2. Für die Unterbringung des Troßgepäcks der Kraftfahrtruppen und aller motorisierten Einheiten wird allgemein der Bekleidungsack bestimmt.

3. Es fallen in der bisherigen Kraftfahrsonderbekleidung und Ausrüstung weg:

Ledermütze, Lederrock, Lederhose, Ledermantel, Ledergamaschen, Pelzmantel, Schutzanzug für das Bedienungspersonal und die Besatzungen der Kpfw. und Pzfw.-Nachbildungen, Sturzhappe, Sommerfahranzug, Gepäcksack, die bisherige Probe der Überhandschuhe und der Schutzbrille.

4. Inwieweit sich die sollmäßige Ausstattung mit feldgrauer Bekleidung und Wäsche für das Bedienungspersonal und die Besatzungen der Pzfw. und Kpfw.-Nachbildungen ändert, wird besonders verfügt.

II.

1. Von den neueingeführten Stücken sind zunächst nur eine Garnitur und 10 v. H. Ausgleichsvorrat des tatsächlichen Bedarfs nach Ziffer I zu beschaffen. Der Bedarf ist bis 1. 12. 1934 bei den zuständigen Heeresbekleidungsämtern zu bestellen. Die bisherigen Bestellungen auf diese Stücke sind nichtig. Sollausstattung und Tragezeiten für die Stücke werden noch festgesetzt. Proben, Beschreibungen und Abnahmevorschriften später ausgegeben. Bei der Bestellung sind die erforderlichen Maße und Größen anzugeben, und zwar:

für den Schutzmantel und Übermantel die Maße wie für den Tuchmantel,

für den Feldanzug aus schwarzem Tuch wie für die Feldbluse und die lange Tuchhose.

2. Die Kosten der neueingeführten Sonderbekleidung betragen für den Kopf:

zu I 1 a	etwa 70 R. M.,
» I 1 b	» 80 »
» I 1 c	» 70 »
» I 1 d	» 60 »

Zum 15. 12. 1934 melden die Wehrkreiscommandos usw., ob oder inwieweit die erste Ausstattung einschließlich Ausgleichsvorrat von 10 v. H. für diese Sonderbekleidung aus vorhandenen S-Mitteln und aus den zur Verfügung gestellten besonderen Mitteln für Bekleidung beschafft werden kann.

Der Rvw. Minister, 12. 11. 34. B 5 III b/II a.

86. Formveränderungen.

1. Nach Fertigstellung werden durch die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamts ausgegeben:

- a) die Zusammenstellungen der Formveränderungen vom Oktober 1933 bis September 1934 über
 - Allg. Heergerät u. Fahrtruppengerät,
 - Pioniergerät,
 - Beob. u. Vermessungsgerät,
 - 3,7 cm - T a f,
 - Nachrichtengerät,
- b) die Zusammenstellung der vom Oktober 1933 bis September 1934 eingeführten Neuerungen am Nachrichtengerät,
- c) die Zusammenstellung der Formveränderungen am M. G.-Gerät bis 30. September 1934,
- d) die Deckblätter zu den Formveränderungsbüchern
 - Art.-Gerät Teil I,
 - „ „ II,
 - Minenwerfergerät,
 Auszug aus den Formveränderungen am Minenwerfergerät. Probe (Jtf. 14).

2. Am Kraftfahrgerät, Gasschutzgerät und an Feuerwaffen sind in der Zeit von Oktober 1933 bis September 1934 keine Formveränderungen vorgenommen worden. Zusammenstellungen erscheinen deshalb nicht.

3. Die bisherigen Formveränderungsbücher für L. M. G.- und f. M. G.-Gerät scheiden aus und sind an die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamts einzufenden. Sie werden durch die unter 1 c genannte Zusammenstellung ersetzt, die bereits die von Oktober 1933 bis September 1934 erschienenen Formveränderungen enthält.

4. Die Ausgabe der diesjährigen Formveränderungen an die Truppe erfolgt über die Wehrkreiskommandos usw. Einzelanforderungen der Truppe werden nicht berücksichtigt und haben zu unterbleiben.

Die Fz-Dienststellen melden ihren Bedarf umgehend über die zuständige R. Vst. bei der Vorschriftenstelle des Heereswaffenamts.

Der Rvw. Minister, 10. 11. 34. A H A Ia.

87. Anschriften.

1. 3. Kompanie Kraftfahr-Abteilung
München
München 13, Leonrodstraße 115 a; Fernruf: 34465
und 34469.

2. Truppenübungsplatz Wustrow
(Medlb.)
Postanschrift: Post Ostseebad Alt Gaarz über
Kröpelin (Medlb.).
(Fernsprecher: Ostseebad Alt Gaarz 1 und 6).
Bahnhstation für Frachtsendungen: Neubukow (Medlb.).
Bahnhstation für Personenverkehr: Kröpelin (Medlb.), von Kröpelin Kraftpostverkehr nach Ostseebad Alt Gaarz.

Der Rvw. Minister, 8. 11. 34. A H A/Allg II.

88. Versorgung vorzeitig ausscheidender Soldaten des Heeres der Jahrgänge 1931, 1932 und 1933.

Zur Angleichung an die für den Jahrgang 1934 vorgesehene Versorgung wird für die in den Jahren 1931, 1932 und 1933 eingetretenen Soldaten bei vorzeitigem Ausscheiden folgendes angeordnet:

1. Für alle Soldaten der 3 Jahrgänge findet der § 5 des Wehrmachtversorgungsgesetzes Anwendung — d. h. beim Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz —.

2. Die vor dem 1. 4. 1933 eingetretenen Soldaten werden bis auf weiteres nach Ablauf von 4 Dienstjahren nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz versorgt (Übergangsgebühren usw.).

3. Die bis 31. 3. 1933 eingetretenen Soldaten, die weniger als 4 Jahre gedient haben, und die seit dem 1. 4. 1933 eingetretenen Soldaten erhalten Versorgung nach der Anlage. Für sie entfällt der Ausweis zum Erlangen der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung (H L 250. 3. 30. B 1 vom 18. 3. 1930) M L A I f 1297 in allen Fällen.

4. Die vorstehenden Anordnungen enthalten die mit Chef H L 2500/34 g. Rdos. A H A v. 15. 6. 34 Abschnitt D Teil II, I 3 in Aussicht gestellte Versorgung der unter 4 Jahre dienenden älteren Jahrgänge sowie eine Ergänzung für den Jahrgang 1933. Sie treten mit Wirkung vom 1. 10. 1934 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. 3. 1935.

Der Rvw. Minister, 6. 11. 34. A H A/Vers Ia.

89. Krankenberichterstattung der Militärärztlichen Akademie.

Die Militärärztliche Akademie stellt ab 1. 11. 1934 einen Krankennachweis auf. In diesem sind die zur Militärärztlichen Akademie kommandierten Sanitätsoffizier-Anwärter (einschl. Unterärzte) des Heeres aufzunehmen.

Der Krankennachweis ist zum 4. j. M. (Truppen-sanitätsbericht zum 15. 2. j. J.) dem Wehrkreisarzt III einzureichen.

Die Truppenärzte haben ab 1. 11. 1934 über die zur Militärärztlichen Akademie kommandierten Sanitäts-offizier-Anwärter (einschl. Unterärzte) im Krankennachweis nicht mehr zu berichten.

Der Rvw. Minister, 29. 10. 34. S In IV.

90. Wirtschaftsdienstweg beim Gerätnachschub.

Die Anmerkung 1 der Anlage 2 zur H. Dv. 488/1 erhält folgende Neufassung:

1. »Wirtschaftsdienstweg« für das Anfordern von Gerät beim Rvw. M. gemäß Einzelbestimmungen dieser Anlage:
Rp. — Batl. — Div. — W. Rdo. — Rvw. M. (Jnspr.).

Diese Änderung — Einschaltung der W. Rdos. — tritt sofort in Kraft. Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Der Rvw. Minister, 10. 11. 34. A H A/Fz In IV C.

91. Schriftverkehr im Reichsheere.

Im Schriftverkehr mit Stellen, die der Wehrmacht nicht unterstehen, dürfen nicht ohne weiteres Formen angewendet werden, die nur gegenüber unterstellten Dienststellen üblich sind. Dies gilt besonders für den Schriftwechsel über Streitigkeiten.

Auskünfte oder Mitteilungen von Dienststellen außerhalb der Wehrmacht liegen im Belieben dieser Stellen. Sind solche Mitteilungen für die Erledigung einer Angelegenheit notwendig, so ist die Form der begründeten Bitte anzuwenden.

Der Chef der Heeresleitung, 13. 11. 34. A H A/Allg II.

92. Berichtigung der Schießvorschrift für das schwere Maschinengewehr (H. Dv. 73) und der Schießvorschrift für Minenwerfer (H. Dv. 111).

1. Nach der Schießvorschrift für Gew. usw. (H. Dv. 240) gliedert sich die Schießausbildung in

- a) Schulschießen,
- b) Schulgefechtsschießen,
- c) Gefechtsschießen.

2. Vorstehende Begriffe werden für alle Einheiten der Infanterie eingeführt.

Es finden statt:

- a) bei der M. G. Rp.

Schulgefechtsschießen: mit dem Einzel-M. G. und dem Halbzug,

Gefechtsschießen: mit dem Halbzug, dem Zuge und der Kompanie;

- b) bei der M. W. Rp.

Schulgefechtsschießen: mit dem Einzelwerfer und dem Zuge,

Gefechtsschießen: mit dem Zuge und der Kompanie.

3. Mit Rücksicht auf die Neubearbeitung der H. Dv. 73 und H. Dv. 111 unterbleibt eine Ausgabe von Deckblättern.

Der Chef der Heeresleitung, 1. 11. 34. AHA/In 2 I/II.

93. M. G.-Richtgerät.

Am M. G.-Richtkreis und Richtaufsatz werden gelegentlich der Vornahme von Instandsetzungen folgende Änderungen bei den Zeugämtern Königsberg und Spandau durchgeführt:

am M. G.-Richtkreis: Verbesserung der Prismenlagerung nach Zeichnung 027 C 3023,

am M. G.-Richtaufsatz: Einstellen einer Verkantungsröhrenlibelle von 24 mm (bisher 20 mm) nach Zeichnung 027 D 3068.

Der Chef der Heeresleitung, 2. 11. 34. AHA/In 2 IV.

94. Bezüge für M. G.

Die Bezüge für M. G. 08 und für M. G. 08/15 sind zum Übungsgerät getreten — vgl. U. N. (Üb.) Teil I Blatt b lfd. Nr. 13 und 14 —. Die Anlagen zu U. N. Heer J 211 Blatt a und J 261 Blatt a werden entsprechend berichtigt werden.

Der Chef der Heeresleitung, 5. 11. 34. AHA/In 2.

95. Wischstock zur Pistole 08.

Durch Einführung des Reinigungsgeräts 34 wird der Wischstock zur Pistole 08 entbehrlich. Er scheidet aus.

Bei Neufertigungen von Taschen für die Pistole 08 kommt im Deckel die Tasche mit dem Knopfriemen in Fortfall.

Der Chef der Heeresleitung, 8. 11. 34. AHA/In 2 III.

96. Austausch von Seitengewehren.

Für die Ausstattung der Truppe ist das S. 84/98 vorgesehen. Seitengewehre anderer Art werden ausgetauscht. Sie sind nach Anlieferung der S. 84/98 restlos an die

zuständigen Zeugämter abzugeben. Die W. Rdos. geben die zusammengestellten Bedarfsanzeigen einschl. Empfangsanschriften bis 5. 12. 34 an N. Vst. 1, Spandau.

Der Chef der Heeresleitung, 7. 11. 34. AHA/Fz In IV A.

97. Verwertung der Rohstoffe des ausgesonderten Nachrichtengeräts.

Die Rohstofflage erfordert die zentrale Verwertung aller Rohstoffe des ausgesonderten Nachrichtengeräts, die bei Neufertigung verwendet werden können. Hierfür wird angeordnet:

1. Alle bei der Truppe und in den Zä. als unbrauchbar ausgesonderten »Apparate« sind an das Nachr. Zä. Berlin-Tempelhof (später Berlin-Schöneberg) abzugeben.
2. Die Verfg. S. W. Bl. 31 lfd. Nr. 373 ändert sich sinngemäß.
3. Das Nachr. Zä. legt erstmalig zum 1. 3. 1935 eine Aufstellung des abgegebenen Geräts auf dem Dienstwege vor. Über die Verwertung bleibt weitere Anordnung nach Vorlage dieser Nachweisung vorbehalten.

Der Chef der Heeresleitung, 10. 11. 34. AHA/Fz In IV D.

98. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Leipziger Str. 5, versendet:

1. H. Dv. 488/7 — Vorschrift für das Verwalten des Geräts bei der Truppe, Teil 7, Nachrichtengerät —.

Mit dem Erscheinen der neuen Vorschrift tritt die alte H. Dv. 488 Teil 7 — Vorschrift für die Verwaltung des Geräts bei der Truppe, Teil 7, Nachrichtengerät von 1929 (28. 6. 28) — außer Kraft.

2. H. Dv. 488/9 — Vorschrift für das Verwalten des Geräts bei der Truppe, Teil 9, Gasschutzgerät —.

3. D 20 »Lehrordnung und Prüfungsordnung für die Infanterieschule Dresden, Fährnrichslehrgänge München und Fährnrichslehrgänge Hannover vom 31. 10. 1934«.

Sie tritt mit dem 1. 1. 1935 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die »Lehrordnung und Prüfungsordnung für die Waffenschulen« Chef S. V. Nr. 1270/31 In 1 A vom 1. 8. 1931 außer Kraft.

4. Das Heereswaffenamt (Vorschriftenstelle) versendet: D 458 »Vorläufige Vorschrift für das Laden der R. Gr. rot (R. f. D.) vom 4. 10. 1934«.

Mit dem Erscheinen der neuen Vorschrift tritt außer Kraft:

D 458 + »Vorl. Vorschrift für das Laden der R. Gr. rot vom Februar 1932«.

Zu 1, 2 und 4. Der Rvw. Minister, 30. 10. 34. Wa Vs.

Zu 3. Der Chef der Heeresleitung, 9. 11. 34. In 1 I.

99. Außerkrafttreten einer Vorschrift.

Die Vorschrift D 124, Anleitung zur Verwendung und Bedienung des Zielbrachens Fl. D. 25, tritt außer Kraft; sie ist auszusondern.

Der Chef der Heeresleitung, 7. 11. 34. AHA/In 2 IV.

100. Notiz.

Bestimmungsbahnhof für Heeres-Munitions-Anstalt Jossen: »Königswusterhausen, mit der Kleinbahn weiter nach Töppchin«.

Versorgung vorzeitig ausscheidender Soldaten des Heeres der Jahrgänge 1931, 1932 und 1933

Entlassungsgrund	Dienstjahre		Einmalige Übergangsbeihilfe <i>R.M.</i>	Berechtigungs- schein für bevorzugte Arbeitszuweisung	Laufende Unter- stützung von 65 <i>R.M.</i> monatlich bis zur Unterbringung in einer Arbeitsstelle auf die Dauer von	Befleidungs- beihilfe <i>R.M.</i>	Bemerkungen
	von	bis weniger als					
Auf eigenen Wunsch S.E.B. § 20 (Bewilligung nur bei Bedürfnis)	0	1	.	.	.	—	
	1	1 1/2	.	.	.	bis zu 50,—	
	1 1/2	2	.	.	.	» » 50,—	
	2	2 1/2	.	.	.	» » 150,—	
	2 1/2	4	.	.	.	» » 150,—	
Dienstunfähigkeit S.E.B. § 18,3 Ia	0	1	—	ja	—	bis zu 50,—	Bewilligung nur bei Bedürfnis
	1	1 1/2	150,—	ja	2 Monaten	—	
	1 1/2	2	225,—	ja	3 »	—	
	2	2 1/2	250,—	ja	3 »	—	
	2 1/2	4	300,—	ja	3 »	—	
Mangelnde Befähigung S.E.B. § 18,3 Ib (Bewilligung nur bei Bedürfnis)	0	1	—	—	—	—	
	1	1 1/2	150,—	ja	2 Monaten	—	
	1 1/2	2	225,—	ja	3 »	—	
	2	2 1/2	250,—	ja	3 »	—	
	2 1/2	4	300,—	ja	3 »	—	
Gristlos S.E.B. § 18,3 II (Bewilligung nur im Falle dringenden Be- dürfnisses)	0	1	—	—	—	—	Unzuverlässigen Leuten ist die Befleidungs- beihilfe nicht auszu- zahlen; ihnen ist durch den Truppenteil Zivil- kleidung in Höhe des genehmigten Betra- ges zu beschaffen
	1	1 1/2	.	.	.	bis zu 50,—	
	1 1/2	2	.	.	.	» » 50,—	
	2	2 1/2	.	.	.	» » 150,—	
	2 1/2	4	.	.	.	» » 150,—	
Entscheidende Stelle:	.	.	Bataillons- usw. Kommandeur	Bataillons- usw. Kommandeur	Arbeitsamt	Bataillons- usw. Kommandeur	
Zahlung:	.	.	durch Heereskassen bei Entlassung	—	durch die Arbeitsamt. bei Arbeitslosigkeit	durch Heereskassen bei Entlassung	
Verbuchung beim Haus- halt für Versorgung und Ruhegelder	.	.	Rap. XII, 2 Titel 13	—	Rap. XII, 2 Titel 14	Rap. XII, 2 Titel 8	